



# Satzung der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg

Verfahrensordnung (VO) zur Mitgliederinitiative nach

Ziffer 58 der Satzung der Bundesebene,

Ziffer 59 der Satzung der Diözesanebene,

Ziffer 53 der Satzung der Bezirksebene und

Ziffer 55 der Satzung der Stammesebene der DPSG

Beschlossen von der 86. Bundesversammlung am 24. Mai 2020.

# Satzungen der DPSG

Satzung der Bundesebene

Satzung der Diözesanebene

Satzung der Bezirksebene

Satzung der Stammesebene

# 1. Anliegen der Mitgliederinitiative

- (1) Eine Mitgliederinitiative fordert das Gremium gem. Punkt 2 VO auf,
  - 1. sich mit einem bestimmten Thema auseinanderzusetzen oder
  - 2. einen konkret formulierten Antrag zu befassen und zu entscheiden. Der Antrag muss eine Fragestellung enthalten, über die mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
  - 3. Sollen im Falle gem. Punkt 1 VO Abs. 1 Nr. 2 die Satzungen, die Ordnung oder die Anlagen zu diesen geändert werden, so muss der Antrag die Änderungen im Wortlaut angegeben.
- (2) Sie kann nur Themen oder Anträge umfassen, für die das betroffene Gremium zuständig ist und die nicht verbandsschädigend im Sinne der Ausschlussordnung gem. Ziffer 14 der Satzung der Bundesebene der DPSG bzw. Ziffer 12 der Satzungen der Diözesan-, Bezirks- und Stammesebene der DPSG sind. Zu Finanz- und Personalfragen kann eine Mitgliederinitiative nicht eingefordert werden.

#### 2. Gremium

Eine Mitgliederinitiative kann an eines der folgenden Gremien gerichtet werden:

- die Bundesversammlung,
- eine Bundesstufenkonferenz,
- eine Bundesfachkonferenz,
- eine Diözesanversammlung,
- eine Diözesanstufenkonferenz,
- eine Diözesanfachkonferenz,
- eine Bezirksversammlung oder
- eine Bezirksstufenkonferenz.

#### 3. Initiatorinnen und Initiatoren

Jedes Mitglied der DPSG kann eine Mitgliederinitiative an die Bundesversammlung oder die Bundesfachkonferenzen richten. Außerdem kann eine Mitgliederinitiative von jedem Mitglied eingeleitet werden, das dem entsprechenden Bezirk, Diözesanverband oder der Stufe angehört, an deren Gremium sich die Mitgliederinitiative richten soll.

## 4. Initiatorinnen und Initiatoren

- (1) Die Initiatorinnen/Initiatoren gem. Punkt 3 VO reichen die Mitgliederinitiative schriftlich beim Vorstand bzw. der Leitung des betroffenen Gremiums ein. Damit beginnt die Initiative.
- (2) Sie muss beinhalten:
  - die genaue Bezeichnung des Gremiums, an das sie sich richten soll gem. Punkt 2 VO,
  - den Wortlaut des Anliegens gem. Punkt 1 VO,
  - einen Kostendeckungsvorschlag für die Umsetzung des Antrags,
  - die Gruppe der unterschriftsberechtigten Mitglieder gem. Punkt 5 VO,
  - die Angabe der Namen, Alter und Mitgliedsnummern von bis zu drei verantwortlichen Initiatorinnen/Initiatoren gem. Punkt 3 VO¹,
  - ein Muster der Unterschriftenliste. Diese muss den Wortlaut des Anliegens sowie jeweils eine Spalte für den Namen, die Adresse und die Unterschrift der Unterschreibenden enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hinweis: Es kann wichtig sein, dass insbesondere Wölflinge, Jungpfadfinderinnen und Jungpfadfinder durch ihre Leiterinnen und Leiter insbesondere bei der Planung und Vertretung ihres Anliegens gegenüber großen Versammlungen unterstützt werden.

# 5. Stimmberechtigte Mitglieder

Die Initiatorinnen/Initiatoren können festlegen, ob

- jedes Mitglied oder
- nur die Inhaberinnen/Inhaber von Leitungsämtern

der betroffenen Untergliederung bzw. Stufe berechtigt sein soll(en), seine/ihre Stimme(n) abzugeben.

## 6. Unterschriftensammlung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann ab dem Zeitpunkt der Initiierung Unterschriften sammeln. Hierzu muss das bei der Initiierung gem. Punkt 4 VO eingereichte Muster verwendet werden.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied muss sich mit vollständigem Namen, Alter und Mitgliedsnummer eintragen. Er/Sie darf nur einmalig seine Unterschrift abgeben. Für die Sicherstellung sind die Initiatoreninnen/Initiatoren verantwortlich.
- (3) Die Unterschriftenlisten sind nach einem Ablauf von drei Monaten seit Initiierung von den Initiatorinnen/Initiatoren bei dem jeweiligen Vorstand bzw. der jeweiligen Leitung einzureichen. Es gelten die Antragsfristen gem. Ziffer 54 der Satzung der Bundes-, gem. Ziffer 55 der Satzung der Diözesan-, gem. Ziffer 52 der Satzung der Bezirks- und gem. Ziffer 50 der Satzung der Stammesebene der DPSG.
- (4) Die Kosten des Sammelns der Unterschriften trägt jede/jeder Sammelnde selbst. Die übrigen Kosten tragen die Initiatorinnen/Initiatoren.

#### 7. Erfolg der Mitgliederinitiative

Die Mitgliederinitiative ist erfolgreich, wenn auf Bezirks- und Diözesanebene mindestens 10 Prozent, auf Bundesebene mindestens 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch zehn Prozent für die Initiative unterschrieben haben. Dabei müssen die Mitglieder aus mindestens zwei Untergliederungen kommen.

#### 8. Entscheidung des betroffenen Gremiums

- (1) Das betroffene Gremium hat im Falle des Erfolgs einer Mitgliederinitiative auf der unmittelbar nach ihrer Beendigung folgenden Versammlung bzw. Konferenz
  - das Thema gem. Punkt 1 VO Abs. 1 Nr. 1 zu behandeln bzw.
  - den Antrag gem. Punkt 1 VO Abs. 1 Nr. 2 zu befassen und zu entscheiden.
- (2) Im Falle der Annahme des Antrags müssen die Initiatorinnen/Initiatoren sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Umsetzung beteiligen.